

## Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

### 2. Gegenstand der Förderung

#### ~~2.1. Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen~~

##### Änderung in:

2.1. Dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen

##### Begründung:

Die in den Leistungsbeschreibungen formulierten Maßnahmen haben dauerhaften Charakter. Damit kommen gemäß § 74 (1) SGB VIII in der Regel nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für die Umsetzung in Frage. Hier sehen wir die Notwendigkeit der Abgrenzung zu den unter Nr. 2.2 beschriebenen Maßnahmen mit nicht dauerhaftem Charakter. Dieser Änderung wird bei der Bestimmung der Zuwendungsempfänger (siehe Antrag zu Nr. 3.2.1 und Antrag zu 3.2.2) Rechnung getragen.

---

#### 2.1.

~~LB XI – Fundraisingberatung~~ (Leistungsbeschreibung streichen)

##### Begründung:

Fundraisingberatung als dauerhafte Maßnahme bzw. Leistungsbeschreibung lässt sich nicht aus dem SGB VIII ableiten. Die in §74 (6) SGB VIII genannte Möglichkeit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe Mittel für die Fortbildung ihrer Mitarbeiter einzuräumen, wird unserer Ansicht nach bereits (siehe Anhang 1: Sachausgabenkatalog, Seite 9) berücksichtigt. Bei gegebenem Bedarf können darüber auch Veranstaltungen zum Thema Fundraising finanziert werden. Dies ist auch als nicht dauerhafte Maßnahme im Bereich der Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe möglich (siehe Antrag zu Nr. 2.2.1).

---

#### ~~2.2. Sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe~~

##### Änderung in:

„2.2 Nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe“.

##### Begründung:

Die Formulierung „Sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe“ ist irreführend und trifft nicht den Inhalt der Unterpunkte. Unserer Auffassung nach handelt es sich im Gegensatz zu den unter Nr. 2.1 aufgeführten Leistungsbeschreibungen um nicht dauerhafte Maßnahmen, womit die Durchführung nicht zwangsläufig an den in § 74 (1) SGB VIII formulierten Anspruch an einen anerkannten Träger geknüpft ist. Dieser Änderung wird bei der Bestimmung der Zuwendungsempfänger (Siehe Antrag zu Nr. 3.2.2 und Antrag zu Nr. 3.2.1) Rechnung getragen.

---

#### ~~2.2.1. Ehrenamtliche Arbeit~~

##### Änderung in:

2.2.1. Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe

##### Ergänzung des weiteren Textes durch die Formulierung:

„Durch Veranstaltungen können in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen angeleitet, beraten und unterstützt werden.“

##### Begründung:

In § 73 SGB VIII wird formuliert, dass in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen angeleitet, beraten und unterstützt werden sollen. Mit der Möglichkeit bedarfsorientierter und zeitlich begrenzter Maßnahmen sehen wir diesen Auftrag als sinnvoll berücksichtigt an.

---

### 2.2.2. Innovative Maßnahmen

Mit der Förderung sollen Maßnahmen gefördert werden, welche eine Initiativfunktion in der Stadt(Halle) haben und sich an den beschlossenen Prioritäten der Jugendhilfeplanung orientieren. ~~In der Konzeption muss eine Verknüpfung von inhaltlichen (Leistungsfähigkeit) mit materiellen(Wirtschaftlichkeit) Aspekten erkennbar sein.~~

#### Begründung:

Bei der Aussage handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit (Siehe Nr. 4.2 Wirtschaftliche Zuwendungsvoraussetzungen), die gemäß § 74 SGB VIII für alle Maßnahmen im Bereich der freien Jugendhilfe vom Zuwendungsgeber beachtet werden muss, damit entsprechende Maßnahmen überhaupt als förderfähig angesehen werden können. Eine Ausführung dieses Anspruchs an dieser Stelle ist für uns daher nicht notwendig.

Es existiert ein Widerspruch zwischen der Überschrift „Innovative Maßnahmen und der im Text stehenden Initiativfunktion.

---

### 2.2.3. Maßnahmen im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale)

Gefördert werden Veranstaltungen die eine große Öffentlichkeit erreichen und dabei die Belange der Jugendhilfe wirksam nach außen tragen. ~~Den Veranstaltungen muss der Vernetzungsgedanke zugrunde liegen. An der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sollen mindestens drei Träger der freien Jugendhilfe beteiligt sein.~~ Die Veranstaltung muss vorrangig für Zielgruppen des SGB VIII vorgesehen sein.

Entsprechend wird die Zuwendungsvoraussetzung in Anhang 2 geändert.

#### Begründung:

Veranstaltungen können unabhängig von der Anzahl der beteiligten Träger der freien Jugendhilfe oder von einem Vernetzungsgedanken eine große Öffentlichkeit erreichen und damit die Belange der Jugendhilfe wirksam nach außen vertreten.

---

### 2.2.6 Freizeiten für junge Menschen (Kinder- und Jugendfreizeiten)

Durch spielerische, sportliche und kulturelle Betätigung sowie das Mitgestalten des Gruppenlebens soll jungen Menschen ein Ausgleich zu den täglichen Anforderungen geboten werden. Freizeiten für junge Menschen finden in der Regel in den Ferien oder an den Wochenenden unter fachlicher Betreuung statt, ~~(.) dabei hat die Integration sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen besondere Priorität.~~

Entsprechend wird die Zuwendungsvoraussetzungen in Anhang 2 geändert.

#### Begründung:

Es besteht keine Grundlage diese Maßnahme in der oben genannten Form zu priorisieren, wenn es bei der Maßnahme um einen Ausgleich zu den täglichen Anforderungen des Alltags geht.

---

### 2.2.7. Außerschulische Bildung von jungen Menschen (Veranstaltungen)

Die Außerschulische Bildung von jungen Menschen umfasst die allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, ~~naturkundliche und technische Bildung. (...)~~

#### Änderung in:

„, technische und Umweltbildung.“

## **3. Zuwendungsgeber, Zuwendungsempfänger**

### 3.2. Zuwendungsempfänger

#### 3.2.1.

~~3.2.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1) sowie für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.2, 2.2.5 und 2.2.8 sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, welche die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen.~~

Änderung in:

„3.2.1 Zuwendungsempfänger für dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1) sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, welche die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen.“

Begründung:

Durch die Änderung wird eine klare Benennung der berechtigten Zuwendungsempfänger für dauerhafte Maßnahmen gemäß §§ 74 und 75 SGB VIII gewährleistet. Es wird außerdem unserer Präzisierung von Nr. 2.2 (siehe unser Antrag zu Nr. 2.2) berücksichtigt.

---

3.2.2.

~~3.2.2 Zuwendungsempfänger für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.1, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.6 und 2.2.8 sind Träger der freien Jugendhilfe, Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend, welche im Sinne des SGB VIII tätig sind.~~

Änderung in:

3.2.2 Zuwendungsempfänger für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2.1 bis einschließlich 2.2.7) sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII oder Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend, welche im Sinne des SGB VIII tätig sind.“

Begründung:

Mit dieser Umformulierung wird § 74 SGB VIII Rechnung getragen, dass eine dauerhaft angelegte Förderung von Maßnahmen in der Regel nur nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden kann. Für die Förderung nicht dauerhaft angelegter Maßnahmen der Jugendhilfe gilt diese Einschränkung nicht. Damit werden die möglichen Zuwendungsempfänger und Bereiche bzw. Formen in denen sie tätig werden können konkretisiert.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

### 4.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung sind, dass die Zuwendungsempfänger im Bereich der Jugendhilfe in der Stadt Halle (Saale) tätig werden und dass die Maßnahme ~~ganz~~ ~~oder überwiegend~~ den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt (Halle) zugutekommt.

---

## **5. Art und Umfang der Zuwendung**

### 5.3. Finanzierungsart

5.3.1

~~5.3.1 Finanzierungsart für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifenden Maßnahmen (nach Nr. 2.1), ehrenamtliche Arbeit (nach Nr. 2.2.1) und innovative Maßnahmen (nach Nr. 2.2.2) ist die Anteilfinanzierung auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben.~~

Änderung in:

„5.3.1 Finanzierungsart für dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1), nicht dauerhafte Maßnahmen zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2.1) und innovative

Maßnahmen (nach Nr. 2.2.2) ist die Anteilsfinanzierung auf Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben.“

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus den vorangegangenen Anträgen zu Nr. 2.1, Nr. 2.2 und 2.2.1. Die Änderung hat keine Auswirkung auf die Finanzierungsart der einzelnen Bereiche.

---

5.3.2.

~~5.3.2 Finanzierungsart für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.8 ist die Festbetragsfinanzierung.~~

Änderung in:

„5.3.2 Finanzierungsart für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.8) ist die Festbetragsfinanzierung.“

Begründung:

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2. Die Änderung hat keine Auswirkung auf die Finanzierungsart der einzelnen Bereiche.

---

5.4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben müssen mit der Durchführung der Maßnahme unmittelbar im Zusammenhang stehen. Zuwendungsfähige Ausgaben für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ sind:

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

---

5.4.3. a)

Personalausgaben für Fachkräfte im Sinne des SGB VIII, als Obergrenze wird der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für die Kommunen (TVöD VKA) zugrunde gelegt, es gilt das Besserstellungsverbot gemäß der ANBest-P, Nr.13

Ergänzt durch:

Gemessen an den Eingruppierungsmerkmalen der Tätigkeit im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. TVöD gilt als Obergrenze eine S8 für Erzieher und eine S13 für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen

5.4.3 b)

Den einzelnen Leistungsbeschreibungen und den einzelnen zu fördernden Projekten ist eine Eingruppierung der benötigten und der beantragten Personalkosten der Fachkräfte auszuweisen.

Begründung:

Dies stellt ein Zugewinn an Informationen dar. Im Zusammenspiel der einzelnen Informationen können zu hohe oder zu niedrige Personalkosten für die einzelnen Berufsgruppen ersichtlich werden. Die Transparenz in den einzelnen Vorlagen wird verbessert.

---

5.4.4.

~~5.4.4 Der Umfang der Förderung für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2) ist im Katalog für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) geregelt.~~

5.4.4 Der Umfang der Förderung für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2) ist im Katalog für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) geregelt.“

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2.

---

## **6. Verfahren**

### **6.1. Antragstellung**

6.1.2 Antragsteller auf Zuwendungen für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ reichen den Antrag auf Zuwendungen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres, für bis zu drei Folgejahre ein.

#### **Änderung in:**

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

#### **Begründung:**

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

---

### **6.1.3.**

6.1.3 Antragsteller auf Zuwendungen für ~~sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe~~ (nach Nr. 2.2) reichen den Antrag auf Zuwendungen

#### **Änderung in:**

„nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2)“.

#### **Begründung:**

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2.

---

### **6.2.2.**

6.2.2 Der Antrag auf Zuwendungen für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ besteht aus:

#### **Änderung in:**

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

#### **Begründung:**

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1

---

### **6.2.2**

a) ausführliche inhaltliche Beschreibung des Vorhabens, Angabe des Durchführungszeitraumes, unterteilt nach dem Raster der Leistungsbeschreibungen, entsprechend der für den Förderzeitraum gültigen Antragsformulare

#### **Ergänzt durch:**

Die Nennung des Umsetzungsortes bzw. der Umsetzungsorte (genaue Adresse) der Maßnahme

#### **Begründung:**

Sozialräume in Halle (Saale) sind flächenmäßig groß, wodurch u.a. eine soziale Heterogenität gegeben ist. Mit der Angabe des Umsetzungsortes bzw. der Umsetzungsorte einer Maßnahme möchten wir eine vertiefende Information über die räumliche Deckungsgenauigkeit von Bedarf und Angebot gewinnen. Gerade für Kinder und Jugendliche sind Angebote in ihrem Sozialraum u.U. nicht wahrnehmbar, weil die Entfernung zu groß ist.

---

6.2.2.d) Stellenbeschreibung, Formblatt Personalausgabenübersicht, Qualifikationsnachweise (in Kopie),

#### **Ergänzt durch:**

Die Aufzählung wird ergänzt um die Beschreibung der Stellenstruktur bzw. Stellenverteilung innerhalb einer Maßnahme.

Umsetzung wie folgt:

Aus der Beschreibung der Stellenstruktur bzw. Stellenverteilung muss klar hervorgehen wie sich der Gesamtumfang an Vollzeitstellen auf einzelne Mitarbeiter verteilen soll. Es muss außerdem die jeweilige Qualifikation des Mitarbeiters nachvollziehbar sein (Bsp: Für eine Maßnahme werden insgesamt 1,5 Vollzeitstellen beantragt. Es muss also in der Beschreibung angegeben werden, ob es sich um 2 Mitarbeiter zu je 0,75 Vollzeitstellen, 3 Mitarbeiter zu je 0,5 Vollzeitstellen oder 2 Mitarbeiter zu 1,0 und 0,5 Vollzeitstellen handelt.).

Begründung:

Wir erhoffen uns durch diese Information den Diskussionen in der Vergangenheit über angemessene Personalbedarfe Rechnung zu tragen.

---

6.2.3 Der Antrag auf Zuwendungen für ~~sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2)~~ besteht aus:

Änderung in:

„nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2.

---

6.3.3 Es können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich Tätigen berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. Für eine Eigenleistungsstunde werden höchstens ~~7,50 Euro~~ anerkannt.

Änderung in:

8,50 Euro

Begründung:

Eine Anpassung des Wertes einer Eigenleistungsstunde an den gültigen gesetzlichen Mindestlohn ist für sinnvoll zu erachten.

---

6.5.1 Mehrjährige Förderungen für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ von bis zu drei Jahren sollen Maßnahmen gemäß den beschlossenen Fachstandards für die Leistungen nach §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) erhalten.

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

Ergänzung zum Punkt 6.5.1

„Die Maßnahmen werden innerhalb ihrer Laufzeit vom Zuwendungsempfänger gemeinsam mit dem Zuwendungsgeber bzgl. des Erreichens der vorgegebenen Erfolgskriterien evaluiert.“

Begründung:

Auch an für einen mehrjährigen Zeitraum geförderte Maßnahmen stellen wir den Anspruch des Nachweises ihrer Wirksamkeit anhand von vorgegebenen Erfolgskriterien, um für die Entscheidung einer darüber hinaus gehenden Fortsetzung der Maßnahme eine valide Grundlage zu haben.

---

6.5.3 ~~Erstmalige Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ sollen gemäß den beschlossenen Fachstandards für die Leistungen nach §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) bis zu einem Jahr gefördert werden. Nach einer

Evaluation durch den Zuwendungsempfänger gemeinsam mit dem Zuwendungsgeber wird dann über die Angleichung an bestehende Förderzeiträume (Nr. 6.5.1) entschieden.

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

---

6.5.4.

~~6.5.4 Regelungen zum Förderzeitraum von sonstigen Maßnahmen der Jugendhilfe werden im Katalog für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) getroffen.~~

Änderung in:

„6.5.4 Regelungen zu Förderzeitraum für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2) werden im Katalog für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) getroffen.“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2. Der Katalog im Anhang sollte entsprechend umbenannt werden.

---

6.6.2.

6.6.2 Nach der Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) vom 29.05.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 19 vom 13.11.2013, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe ~~und wenn der Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt.~~ Für diese Wertgrenze ist die Antragssumme ausschlaggebend.

Begründung:

Die Entscheidungshoheit des Jugendhilfeausschusses über alle Förderungen muss berücksichtigt werden, unabhängig von einer Wertgrenze bzgl. der Antragssumme.

---

6.6.3.

~~6.6.3 Bis zur Antragssumme von einschließlich 5.000,00 Euro entscheidet in der Regel die Verwaltung.~~

Streichung des gesamten Punktes und Anpassung der fortlaufenden Nummerierung der Nummern unter Nr. 6.6.

Begründung:

Die Entscheidungshoheit des Jugendhilfeausschusses muss über alle Förderungen berücksichtigt werden, unabhängig von einer Wertgrenze bzgl. der Antragssumme.

---

6.6.4 Die Verwaltung soll die Beschlussvorlage, zur Förderung der freien Jugendhilfe, ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen,~~ dem Jugendhilfeausschuss spätestens in der Dezembersitzung des laufenden Jahres für bis zu drei Folgejahre zur Beschlussfassung vorlegen.

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

---

6.8.1.a) a.

Im Sachbericht für Zuwendungen für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ sowie für Innovative Maßnahmen (nach 2.2.2) hat der Zuwendungsempfänger im Einzelnen darauf einzugehen, inwieweit er den Zuwendungszweck (anhand der vorgegebenen Erfolgskriterien) erreicht hat und welche Methoden/Verfahren insbesondere zielführend waren. Darüber hinaus hat er eventuell aufgetretene Abweichungen aufzuführen, welche Ursachen diese haben und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden. Der Sachbericht ist auf dem vorgegebenen Formblatt zu erstellen.

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

---

6.8.1. a) b

Im Sachbericht für Zuwendungen für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.1, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.8 hat der Zuwendungsempfänger im Einzelnen darauf einzugehen, inwieweit er den Zuwendungszweck erreicht hat. Der Sachbericht ist formlos zu erstellen, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

Änderung in:

Änderung der Formulierung „sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe“ in „nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2.

---

Seite 12 und 13 – Anhang 2 die Punkte zu Freizeiten für junge Familien, Außerschulische Bildung von jungen Menschen und Maßnahmen zur Familienbildung

Die Zuwendungsvoraussetzung, wonach die Teilnehmer sozial benachteiligte junge Menschen sind und die entsprechenden Bezugnahmen auf SGB II, AsylbLG, SGB XII usw., werden gestrichen. Nach § 1 (1) SGB VIII hat ausnahmslos jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 (3) SGB VIII) ist zwar eine hervorgehobene Aufgabe bei der Verwirklichung des Rechts nach § 1 (1) SGB VIII, steht jedoch nicht solitär, so dass uns eine grundsätzliche Einschränkung nicht notwendig erscheint